Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Geschäftsordnung

§ 1 Geltung

(1) Grundlage der Geschäftsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für die Vereinsorgane und regelt weitere Details zu den Sitzungen und dem Antragswesen.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Zuständig für die Moderation und Leitung einer Sitzung (Sitzungsleitung) ist

1. bei Vollversammlungen das Präsidium,
2. bei Landesvorstandssitzungen ein*e Landesvorsitzende*r,
3. bei Sitzungen eines Arbeitskreises die jeweilige Arbeitskreisleitung.

(2) Die Sitzungsleitung erhält die erforderlichen Befugnisse, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung sicher zu stellen. Dazu gehören auch die Möglichkeiten, redenden Personen das Wort zu entziehen und Erschienene bei Gefährdung der Ordnung von der Sitzung auszuschließen.

(3) Die Sitzungsleitung lässt in jeder Sitzung über die Genehmigung der Tagesordnung abstimmen, welche die Reihenfolge der abzuhandelnden Inhalte der Sitzung bestimmt.

(4) Anträge auf Veränderung einer bereits genehmigten Tagesordnung gelten als Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 3 Antragswesen

(1) Alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden einer Sitzung sind antragsberechtigt. Ebenfalls sind die Vereinsorgane als solche für alle Sitzungen antragsberechtigt.

(2) Anträge an die Vollversammlung sind in Textform zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesvorstand einzureichen. Anträge an eine Landesvorstandssitzung oder an Sitzungen eines Arbeitskreises haben keine Antragsfrist, sofern diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

(3) Besteht eine Antragsfrist nach Absatz 2, werden die fristgemäß eingegangenen Anträge allen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden in Textform vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht für eine vorherige Bekanntgabe nach Satz 1 besteht nicht, es genügt die Bekanntgabe im Verlauf der Sitzung; dies gilt insbesondere für Initiativanträge.

(4) Anträge, die nach Verstreichen der Antragsfrist oder während der Sitzung eingereicht werden (sogenannte Initiativanträge), werden nur behandelt, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden für eine Behandlung stimmt.

(5) Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge können nicht als Initiativanträge gestellt werden. Besteht keine Antragsfrist, so gilt Satz 1 nicht für die entsprechende Sitzung.

(6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt der Sitzungsleitung.

(7) Die antragstellende Person stellt ihren Antrag vor und begründet ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und daraufhin zur Abstimmung.

(8) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge mündlich oder in Textform während der Sitzung unter Einhaltung geltender Bestimmungen gestellt werden.

(9) Ein Antrag wird geändert, wenn die antragstellende Person den eingebrachten Änderungsantrag übernimmt. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden der Änderung zustimmt.

§ 4 Sitzungsverlauf und Diskussionsregeln

(1) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Gäst*innen können eingeladen werden.

(2) Vereinsmitglieder, die keine stimmberechtigten Sitzungsteilnehmende sind, können ohne Rechte von stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden an Sitzungen von Vereinsorganen teilnehmen, sofern nicht triftige Gründe gegen eine Teilnahme sprechen. Rederecht genießen alle Erschienenen. Die Sitzungsleitung kann nicht stimmberechtige Sitzungsteilnehmende während einer Sitzung ausschließen, wenn es um die Beratung vertraulicher Angelegenheiten geht oder mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden einen Ausschluss verlangt.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, führt eine Redeliste und erteilt den Redeberechtigten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen. In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.

(4) Die redende Person kann Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten. Ebenso kann sie bei Klärung von Unklarheiten, Beantwortung direkter Fragen oder Annahme eines Änderungsantrages außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten. Die Sitzungsleitung darf sich außerhalb der Reihenfolge zwecks Sitzungsmoderation äußern.

(5) Stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt und in der Regel durch das Heben beider Arme signalisiert.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. der Antrag auf Feststellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung,
3. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
4. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
5. der Antrag auf Einhaltung der Tagesordnung,

6. der Antrag auf Änderung der Tagesordnung,

7. der Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung,

8. der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,

9. der Antrag auf Schluss der Debatte und gegebenenfalls auf sofortige Abstimmung,

10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung und

11. der Antrag auf Vertagung der Sitzung.

(7) Vor der Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach der Begründung maximal eine Gegenrede (formal oder inhaltlich) zulässig. Eine weitere Diskussion erfolgt nicht.

(8) Gibt es keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Bei einer Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Enthaltung nicht möglich.

(9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden dafür stimmt. Eine Ausnahme bilden die in Absatz 6 Nummer 7 bis 11 genannten Anträge, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

(10) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.

§ 5 Protokollführung

(1) Es gilt, zusätzlich zu § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 9 der Satzung: Von jeder Sitzung eines Arbeitskreises ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Ablauf und die Beschlüsse dokumentiert und von einer*einem Landesvorsitzenden und der gewählten Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Anfertigung des Protokolls und dessen Unterzeichnung kann auch digital erfolgen.

(1) In der Regel soll das Protokoll spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorliegen. Das vorliegende Protokoll muss bei einer folgenden Sitzung des Vereinsorgans genehmigt werden. Änderungsanträge für das vorliegende Protokoll können formlos bis zur Genehmigung durch das Vereinsorgan bei der gewählten Protokollführung eingereicht werden, welche über diese entscheidet und bis zur Genehmigung des Protokolls diesbezüglich im Amt bleibt. Formale und orthografische Änderungen kann die Protokollführung innerhalb des genannten Zeitraumes selbst vornehmen.

(2) Ein Protokoll muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Sitzung,

2. die Versammlungsart (gegebenenfalls zusätzlich den Ort bei Präsenzsitzungen), den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,

3. die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,

4. die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigungen,

5. die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge und

6. die Ergebnisse der Beschlussfassung und der Wahlen.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Landesvorstand. Diese Aufgaben sowie Befugnisse eines Arbeitskreises ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien sowie geltenden Beschlüssen.

(2) Arbeitskreise tagen nach Bedarf. Die Sitzung eines Arbeitskreises ist von der Arbeitskreisleitung, ersatzweise vom Landesvorstand, in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen und zu leiten. Die Durchführung der Sitzung eines Arbeitskreises kann als Präsenzveranstaltung, als (digitale) Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridformat erfolgen.

(3) Mitglied eines Arbeitskreises können Direkt- und Anschlussmitglieder werden. Eine Anmeldung als Arbeitskreismitglied in einem Arbeitskreis kann jederzeit erfolgen und in Textform gegenüber der Arbeitskreisleitung, ersatzweise gegenüber dem Landesvorstand, erklärt werden. Gleiches gilt für die Abmeldung.

(4) Die Arbeitskreisleitung, ersatzweise der Landesvorstand, kann eine Anmeldung als Arbeitskreismitglied ablehnen, wenn ein Tatbestand nach § 2 Absatz 7 Nummer 2 und 3 der Schiedsordnung oder nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Schiedsordnung vorliegt. Die Mitteilung zur Ablehnung ist in Textform zu übermitteln. Es gilt § 2 Absatz 6 der Schiedsordnung entsprechend. Einem abgelehnten Vereinsmitglied steht das Recht zum Widerspruch zu. Für das Verfahren gilt § 2 Absatz 9 der Schiedsordnung entsprechend.

(5) Die Arbeitskreisleitung, ersatzweise der Landesvorstand, kann Arbeitskreismitglieder aus dem Arbeitskreis abmelden, wenn diese nach zweimaligem Kontaktversuch in Textform mit einer Fristsetzung von mindestens einer Woche schuldhaft nicht erreichbar sind. Auf diese Weise abgemeldeten Arbeitskreismitgliedern steht die erneute Anmeldung für denselben Arbeitskreis offen.

(6) Sind in einem Arbeitskreis weniger als zwei Arbeitskreismitglieder angemeldet, so ruht er. Seine Aufgaben werden vom Landesvorstand kommissarisch wahrgenommen, sofern die Vollversammlung nicht anders entscheidet oder den Arbeitskreis absetzt.

(7) Beschlüsse eines Arbeitskreises können nachträglich durch den Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung kann von der Vollversammlung beschlossen, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Geschäftsordnung, ihre Änderungen und ihr Außerkrafttreten treten jeweils sofort mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 2. Landeskonferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.
Geändert auf der 3. Landeskonferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.